

## **STATUTEN DES „hellblau.POWERTEAM“**

### **§ 01**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „SPORTVEREIN hellblau.POWERTEAM“
- (2) (Als Kurzbezeichnung „hellblau.POWERTEAM“)
- (3) Er hat den Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 02**

#### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt sämtliche Teilnahmen an Sportveranstaltungen im In- und Ausland. Die Vereinstätigkeit soll ein Minimum an Verwaltungsaufwand erfordern. In sportlichen Belangen hält sich der SPORTVEREIN hellblau.POWERTEAM an die Bestimmungen Vorarlberger- sowie Österreichischer Fachverbände der jeweiligen Sportarten.

### **§ 03**

#### **Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel errichtet werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) regelmäßiges gemeinsames Training, gesellige Zusammenkünfte zum Erfahrungs- und Informationsaustausch.
  - b) Herausgabe von Mitteilungsblätter sowie Ausschreibungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Sponsoren, Sammlungen, Unterstützung von öffentlichen Institutionen, sonstige Zuwendungen.

#### **§ 04 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche für den Verein aktiv an Wettkämpfen teilnehmen und einem Dachverband angehören. Diese sind dadurch bei der Generalversammlung stimmberechtigt.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche einen Mitgliedsbeitrag zahlen, bzw. Familienmitglieder (laut Mitgliedsbeitrag). Diese sind an der Generalversammlung nicht Stimmberechtigt.

#### **§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht mehr bezahlt wird.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten verfügt werden.

#### **§ 07 Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben außerdem die Pflicht bei allen Wettkämpfen und Werbeaufnahmen ausschließlich nur Werbung für die vom Verein gewonnenen Sponsoren zu machen sowie in der vom Verein vorgegebenen Vereinsbekleidung aufzutreten. Werbung von Privaten Sponsoren müssen zuerst mit dem Vorstand besprochen und genehmigt werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 08 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 09 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), der Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 09 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder Teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so gelten nach einer halben Stunde Wartezeit die anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
- (6) Statutenänderungen und der Vereinsauflösungsbeschluss erfordern eine 2/3 Mehrheit, alle übrigen Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- d) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Sportwart.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (3) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so gelten nach einer halben Stunde Wartezeit die anwesenden Mitglieder als beschlußfähig.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit seinem Stellvertreter.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung sowie den Vorstandsbesprechungen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Der Sportwart ist für alle sportlichen Aktivitäten im Verein verantwortlich.

#### § 14

##### **Der Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### § 15

##### **Der Sekretär**

Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

#### § 16

##### **Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach dem besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

**§ 17**

**Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.